



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

RICHTLINIEN ZUM BÜRGERBUDGET DER STADT EISLINGEN/FILS

Stand: April 2022

1. Bürgerbudget

- 1.1. Die Stadt Eislingen/Fils führt ein „Bürgerbudget-Verfahren“ ein, um die Bürgerschaft bei der Umsetzung von guten Ideen, Projekten und Eigeninitiativen zum Wohl der Stadtgesellschaft zu unterstützen.

2. Fördervoraussetzungen

- 1.2. An dem Beteiligungsverfahren teilnehmen können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eislingen/Fils, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sowie Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, die ihren Sitz in Eislingen/Fils haben.
- 1.3. Jede/Jeder Teilnehmberechtigte kann einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge einreichen.
- 1.4. Die Vorschläge müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die
 - kommerzielle Ziele verfolgen oder unterstützen.
 - rassistische, diskriminierende oder sexistische Ziele verfolgen.
 - nicht innerhalb der Frist eingereicht werden.
 - tatsächlich nicht umsetzbar sind.
- 1.5. Die Vorschläge fallen in den Gestaltungsbereich der Stadt Eislingen/Fils.

3. Fördersumme

- 3.1. Die eingereichten Einzelprojekte sollen in der Regel 50% der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel für das Bürgerbudget nicht übersteigen.
- 3.2. In der Förderung nicht berücksichtigt werden Honorare und Eigenleistungen an die vorschlagende Person, an Mitglieder der Projektgruppe, des Vereins, der Organisation oder der Initiative.

4. Antragseinreichung

- 4.1. Vorschläge zur Förderung von Ideen und Projekten können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag, am 31. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres, bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- 4.2. Die Vorschläge können analog oder digital mit einem bereit- gestellten (Online)- Formular mit vollständigen Angaben, den genannten Anlagen und der Finanzierungsaufstellung eingereicht werden.

5. Entscheidung über die konkrete Verwendung der Mittel

- 5.1. Jeder Vorschlag wird durch die Stadtverwaltung auf seine Zulässigkeit geprüft. Sollte ein Vorschlag unzulässig sein, erhält der Vorschlagende/die Vorschlagende eine Mitteilung mit Begründung.
- 5.2. Nach Zulassung der Anträge entscheidet der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss über die Förderung der Projektvorschläge. Die antragstellenden Personen oder Projektgruppen erhalten hierbei die Möglichkeit, ihre Ideen bzw. ihre Projekte den Mit-gliedern des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses vorzustellen.
- 5.3. Die Entscheidung über die Vorschläge und über die konkrete Verwendung der Mittel erfolgt durch einfache Mehrheitsentscheidung. Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied erhält hierfür drei Stimmen. Diese können entweder auf mehrere Vorschläge verteilt oder für einen Vorschlag abgegeben werden (kumulieren). Die Vorschläge werden absteigend nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen aufgelistet (Ranking), bis die Mittel erschöpft sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5.4. Die Antragstellenden erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Förderung.

6. Ausschüttung der Mittel

- 6.1. Die Stadtverwaltung stellt die Mittel für die Umsetzung des Vorschlages in der entsprechenden Höhe zur Verfügung. Der Förderbetrag wird bis auf den Einbehalt von 10% der Fördersumme ausbezahlt. Der Restbetrag wird fällig nach Durchführung und Vorlage der Abrechnung.
- 6.2. Werden die mit der Förderung verbundenen Förderzwecke ganz oder teilweise nicht erfüllt, kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 6.3. Bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts haben die Projektverantwortlichen ohne Aufforderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- 6.4. Die Mittel des Bürgerbudgets sind zweckgebunden.

7. Umsetzung

- 7.1. Die Projekte sollen kurzfristig, mindestens innerhalb eines Jahres nach Zuteilung der Fördersumme umgesetzt werden.

8. Fördervorbehalt

- 8.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Die vorstehenden Richtlinien treten mit ihrer Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss am 21.03.2022 in Kraft.